

Lt. Verteiler



Grundverkehrsbeauftragter

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20409-52/4/142/5-2026

Betreff

Kundmachung - Grundverkehr

Datum

28.07.2026

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim

✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3395

grundverkehr@salzburg.gv.at

Karin Wörgötter

Telefon +43 662 8042-3859

## K U N D M A C H U N G

gemäß § 32 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 2023 (S.GVG 2023)

des folgenden Rechtsgeschäftes:

### 20409-52/4/142/5-2026

**Rechtsgeschäft:** Kaufvertrag vom 28.05./01.06.2026

**Verkäufer:** Harald Menning, Aighofstraße 25, 5020 Salzburg, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Langhofer, Wallerseestraße 4, 5201 Seekirchen

**Vertragsgegenstand:** Liegenschaft EZ 796, KG 56515 Salzburg, 34/882 Anteile (Geschäft G II im Ausmaß von ca. 28 m<sup>2</sup>)

**Kaufpreis:** € 135.000,00

**Frist für Angebote:** Angebote werden nur berücksichtigt, wenn sie samt den vorgeschriebenen Nachweisen gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 S.GVG 2023 **bis spätestens 01.09.2026** (einlangend) dem Grundverkehrsbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden.

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht an dem Vertragsgegenstand zu den gleichen Bedingungen wie in dem kundgemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können diese Bereitschaft in annahmefähiger Form sowie unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, und ihrer Berechtigung zur Abgabe eines Angebots an Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Langhofer, Wallerseestraße 4, 5201 Seekirchen, gegenüber gemäß § 32 Abs. 3 Z. 1 in Verbindung mit § 26 Z. 5 GVG 2023 erklären.

salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Dieses Angebot ist samt den angeführten Nachweisen und eines Nachweises der Abgabe des Angebots an Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Langhofer, Wallerseestraße 4, 5201 Seekirchen, dem Grundverkehrsbeauftragten gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 S.GVG 2023 zur Kenntnis zu bringen.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem kundgegebenen Rechtsgeschäft gemäß § 26 Z. 5 S.GVG 2023 zu versagen.

Einem zur Versagung der Zustimmung führenden Angebot kommt gemäß § 32 Abs. 3 Z.4 S.GVG 2023 dem Verkäufer gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist ab Eintritt der Rechtskraft gegenüber allen Vertragsparteien (§ 48 Abs. 3 S.GVG 2023) verbindliche Wirkung zu.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit kann gemäß § 32 Abs. 1 bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, Einsicht in die Unterlagen des Rechtsgeschäfts genommen werden. Voranmeldung erforderlich unter Tel. 0662/8042 - 3859.

Ergeht an:

1. Magistrat Salzburg, Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg: mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Amtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages (Abnahme nach vier Wochen) dem Grundverkehrsbeauftragten unterschrieben zu retournieren.
2. Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Langhofer, Wallerseestraße 4, 5201 Seekirchen;

Für den Grundverkehrsbeauftragten:

Karin Wörgötter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)